



VOLKELT

Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH
und der Unternehmergesellschaft

**KEINE ZEIT
ZUM „INFORMIEREN“?**
Ab sofort
nur noch 2 Seiten:
schnell, präzise
und noch kürzer.

Freitag, 15.10.2010

www.GmbH-GF.de

41. KW 2010

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

noch hat sich das Finanzministerium Baden-Württemberg zum angekündigten Abzug auf Raten der Würth AG nicht geäußert. Aber man darf davon ausgehen, dass der Verlust von Steuer-Millionen eine gewisse Nachdenklichkeit bewirken wird. Das alleine hilft aber nicht mehr weiter. Dieser Zug ist abgefahren.

Das Alles kam nicht aus heiterem Himmel. Bereits 2007 hatten die Finanzbehörden gegen den Künzelsauer Unternehmer ein Strafverfahren eröffnet. Gegenstand war der Verstoß gegen die Vorschriften zu innerbetrieblichen Verrechnungspreisen – eine von den Finanzbehörden **weitgehend in Eigenregie erstellte Vorschrift zur steuerlichen Behandlung von Geschäften zwischen Konzernunternehmen**. Dabei handelt es sich um ein mehrseitiges Zusatzpapier zu § 90 Abs. 3 AO, das in der Praxis ständig zu Auslegeproblemen führt. Also um eines dieser Bürokratie-Monster, die den Steuer-Standort Deutschland für Unternehmen so schwierig machen.

Denn es ist nicht nur die Höhe der Besteuerung, die den Unternehmen zu schaffen macht. Es ist die Summe der Belastungen mit Steuern und Abgaben, Sozialversicherungsbeiträgen, Beiträgen zur Unfallversicherung, zur Künstlersozialversicherung, Gebühren für Genehmigungen, Müll, Rundfunk usw. Und es sind die zahlreichen **steuerlichen Spezialvorschriften**, die für viele Unternehmen große Risiken darstellen, weil sie zum Teil ohne zwingende gesetzliche Grundlage von den Finanzbehörden im Alleingang aufgelegt und interpretiert werden. Beispiele:

- Die – wie im Falle Würth angesprochenen – Vorschriften zur **Ermittlung Konzern interner Umsätze** (BMF-Schreiben vom 12.4.2005, IV B 4 - S 1341 – 1/05 und die sog. Gewinnaufzeichnungsverordnung),
- Die Vorschriften zur sog. **Funktionsverlagerung** – also der Besteuerung von fiktiven zukünftigen Umsätzen im Falle der Verlagerung von unternehmerischen Aktivitäten ins Ausland (Funktionsverlagerungsverordnung vom 12.8.2008),
- Aber auch z. B. Vorschriften zur sog. **Verprobung von Umsätzen**, also der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörden. In der Praxis führt das auch nach unseren Erfahrungen nicht selten zu recht willkürlichen steuerlichen Ergebnissen und Belastungen für die betroffenen Branchen.

Die Reihe solcher Monster-Erlasse lässt sich nahezu beliebig fortsetzen. In der Schweiz jedenfalls fühlt sich Reinhold Würth „*willkommen geheißen*“ – ein Gefühl, das er in Deutschland wohl nicht mehr hatte und das viele mittelständische Unternehmen in Deutschland auch nicht kennen. Man fühlt sich gegängelt, wenig wertgeschätzt oder einfach nur als „Geldbeschaffungsmaschine“. Selbst der Übergang zum Straftäter ist fließend. Reinhold Würth ist seither vorbestraft. Das Bundesverdienstkreuz durfte er allerdings behalten – aber das kostet ja auch nichts.

Für die Praxis: Für viele mittelständische Unternehmen ist der Fall Würth ein anschauliches Beispiel, mit dem Sie Ihren Finanzamts-Sachbearbeitern und Steuerprüfern klar machen können, wie es vielen Unternehmern geht, wenn Sie mit den fiskalischen Vorgaben zu tun haben: Völlig verständnislos gegenüber wirtschaftlichen Zusammenhängen und Planungshorizonten. unberechenbar, zum Teil willkürlich, konfrontativ und ohne gegenseitiges Verständnis.

Mit besten Grüßen Ihr Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

Vorsicht bei Vermischung von Geschäfts- und Privatinteressen

Laut Auskunft der Staatsanwaltschaften Köln und Bochum wurden jetzt die Privaträume des Managers Middelhoff (Bertelsmann, Arcandor) durchsucht. Hintergrund: Die Verknüpfung privater Immobilien-Anlagegeschäfte mit seinem Amt als Vorstand der Arcandor-Gruppe. Middelhoff war demnach privat an einem Immobilienfonds beteiligt, der für seine Immobilien von Karstadt überhöhte Mieten verlangte. Als Karstadt-Vorstand – so die Staatsanwaltschaft – hätte er niedrigere – marktgerechte - Mieten durchsetzen müssen. Der strafrechtliche Vorwurf: **Untreue**. Dafür soll Middelhoff als Geschäftsleiter verantwortlich gemacht werden und zum Schadensersatz herangezogen werden. Die Rede ist von dreistelligen Millionenbeträgen.

Für die Praxis: Das wäre der „klassische“ Fall von Untreue – der Manager bereichert sich persönlich auf Kosten des von ihm geführten Unternehmens. Wertung: Wenn die Staatsanwaltschaft jetzt Durchsuchungsbefehle durchsetzen konnte, scheinen die Vorwürfe begründet zu sein – zumindest, dass es Beweismittel in den privaten Unterlagen Middelhoffs gibt. Für Gesellschafter-Geschäftsführer käme in einem solchen Fall erschwerend dazu: Er müsste die zuviel gezahlten Mieten zusätzlich als verdeckte Gewinnausschüttung versteuern. Wir halten Sie zu allen Aspekten, die an diesem Verfahren für Geschäftsführer von Interesse und Bedeutung sind, auf dem Laufenden.

+ + +

Gesellschafter haftet für Anschaffungskredit für einen GmbH-Anteil als Privatperson: Nimmt der Gesellschafter für die Anschaffung einer GmbH-Beteiligung einen Kredit auf und kann er diesen später nicht zurückzahlen, haftet er dafür nach dem Verbraucherschutzgesetz wie eine Privatperson über 10 Jahre. Der Gesellschafter wollte dagegen durchsetzen, dass die kürzere Verjährungsfrist, die für die Kündigung von gewerblichen Krediten eines Unternehmers (§ 14 BGB) gelten, angewandt werden müssen. Der Gesellschafter konnte sich damit aber nicht durchsetzen (OLG Celle, Urteil vom 22.9.2010, 3 U 75/10).

Für die Praxis: Der Erwerb von Geschäftsanteilen ist in der Regel eine private Vermögensanlage und nach den entsprechenden rechtlichen Vorgaben zu bewerten. Anders wäre der Vorgang dann zu bewerten, wenn die GmbH-Beteiligung von seiner Vermögen verwaltenden GmbH (& Co. KG) angeschafft bzw. kreditfinanziert würde. Vorsicht: Dieses Urteil betrifft aber nur den Aspekt der Verjährung bzw. Kündigung des Kredits. In der Praxis müssen Sie davon ausgehen, dass eine solche private Finanzierung auf Kreditbasis ohne Gewährung von Sicherheiten kaum mehr möglich ist.

+ + +

GmbH-Beirat haftet nur für Schaden der Gesellschaft – nicht aber bei Zahlungen aus der Insolvenzmasse: Laut Bundesgerichtshof (BGH) kann der (fakultative) Beirat einer GmbH (hier: Beirat der Stadtwerke GmbH) nur für Schäden in Anspruch genommen werden, die aufgrund von Aufsichtsversäumnissen des Beirats im Vermögen der GmbH entstehen, also z. B. bei satzungsmäßig unzulässigen Gehaltszahlungen an die Geschäftsführer, die vom Beirat abgesegnet wurden. Der Beirat kann aber grundsätzlich nicht für Masse schmälernde Auszahlungen verantwortlich gemacht werden. In diesem Fall entsteht nicht der GmbH, sondern ausschließlich den Gläubigern ein Schaden (BGH, Urteil vom 20.9.2010, II ZR 78/09).

Für die Praxis: Das ist aber kein Freibrief. Im Gegenteil: Der BGH bestätigt damit, dass für Masse schmälernde Auszahlungen ausschließlich der Vorstand bzw. die handelnde Geschäftsführung in die Haftung genommen werden muss. Das gilt für alle Auszahlungen, die von dem Geschäftsführer der GmbH nach Ablauf der 3-Wochenfrist zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens veranlasst werden. Solche Auszahlungen sollten Sie auf jeden Fall nur noch nach Rücksprache mit Ihrem Anwalt bzw. dem Insolvenzgericht veranlassen – und zwar unabhängig davon, ob es sich um Löhne, Steuern oder Abgaben oder Kreditzinsen handelt.

+ + +

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geht nur „einmal“: Nicht durchsetzen konnten sich Eheleute, die 2 Einfamilienhäuser in verschiedenen Gemeinden bewohnten, die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (1.200 €) gleich zweimal in Anspruch zu nehmen (BFH, Urteil vom 29.7.2010, VI R 60/09).

Für die Praxis: Entsprechende Antragstellungen in der Steuererklärung haben keine Aussicht auf Erfolg. Der BFH hält weder einen Anspruch aus doppelter Haushaltsführung noch einen Anspruch aus doppelter Veranlagung für zulässig – einer solcher Anspruch ergibt sich nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes (§ 35a EStG).

DIESE WOCHE NEU BISS – die Wirtschafts-Satire > <http://www.gmbh-gf.de/biss/stuttgart-21>